NOVITAS BKK
GEMEINSAM GESUND

04.02.2013

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Novitas BKK durch 11. Nachtrag geändert

Der Verwaltungsrat der Novitas BKK hat am 14.12.2012 beschlossen, die Satzung der Novitas BKK durch einen 11. Nachtrag zu ändern.

Das Bundesversicherungsamt hat den 11. Satzungsnachtrag am 23.01.2013 wie folgt genehmigt:

„Elfter Nachtrag
zur Satzung der Novitas BKK

Artikel I

§ 12 Leistungen

VII Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V

Die Novitas BKK gewährt ihren Versicherten Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V. Art, Dauer und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

1. Nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen (Homöopathie, Phytotherapie und Anthroposophie)

   Die Novitas BKK erstattet Versicherten bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres Kosten für nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der Homöopathie, Phytotherapie und Anthroposophie, sofern

   a) deren Einnahme medizinisch notwendig ist, um eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und

   b) die Verordnung des Arzneimittels durch einen Arzt auf Privatrezept erfolgte und

   c) das Arzneimittel durch die Versicherten in einer Apotheke oder im Rahmen des nach deutschem Recht zulässigen Versandhandels bezogen wurde.

Die Novitas BKK erstattet die tatsächlich entstandenen Kosten pro Arzneimittel nach Abs. 1 in voller Höhe, für alle Arzneimittel insgesamt jedoch maximal bis zu einem Betrag von 100 Euro pro Kalenderjahr und Versicherten.

Zur Erstattung sind die spezifizierten Originalrechnungen der Apotheke und die ärztliche Verordnung vorzulegen.

Für nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der Homöopathie, Phytotherapie und Anthroposophie, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss oder gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 7 - 9 SGB V ausgeschlossen sind, dürfen keine Kosten erstattet werden.

Der gesetzliche Anspruch gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 2 - 5 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses bleibt unberührt.

2. Versiegelung von Glattflächen bei Kieferorthopädischer Behandlung mit Multiband

   Die Novitas BKK gewährt Versicherten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei erstmaliger kieferorthopädischer Versorgung mit Multiband einen einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu 100 Euro zur Versiegelung der Glattflächen.

   Zur Erstattung ist eine spezifizierte Rechnung eines zugelassenen oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Leistungserbringers einzureichen.

§ 13f wird ersatzlos gestrichen:

§ 14 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

II. **Bonusprogramm für Kinder und Jugendliche**

2. Zum Zeitpunkt der Auszahlung muss ein ungekündigtes Versicherungsverhältnis bei der Novitas BKK bestehen. Die Prämie kann im Auszahlungsjahr in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. durch Vorlage der Nachweise geltend gemacht werden. Nicht geltend gemachte Beträge verfallen mit Ablauf des 31.03. des auf das Teilnahmejahr folgenden Kalenderjahres.

NOVITAS BKK
GEMEINSAM GESUND

Artikel II

Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat hat diesen 11. Satzungsnachtrag am 14.12.2012 beschlossen.

2. Artikel I § 12 Absatz VII und § 14 Absatz II treten am 01.01.2013 in Kraft, Artikel I § 13f tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Duisburg, den 14.12.2012
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Betriebskrankenkasse

Dr. Harald Obendiek“

Der 11. Nachtrag zur Satzung der Novitas BKK ist in allen Geschäftsstellen zur Einsichtnahme ausgelegt. Außerdem finden Sie den Satzungsnachtrag im Intranet unter der Homepage **www.novitas-bkk.de.**
Diese Information dient zugleich als Bekanntmachung nach § 19 der Satzung der Betriebskrankenkasse.

Duisburg, den 04.02.2013

Novitas BKK
Der Vorstandsvorsitzende

gez.: Ernst Butz

Beginn des Aushangs:	**Aushangsfrist:**	**Aushang bis:**
04. Februar 2013	**zwei Wochen**	**18. Februar 2013**